

## 2) Wie ist die Haftung nach einem Verkehrsunfall geregelt ?

Die Haftung nach Verkehrsunfällen wurde durch das am 01.08.2002 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung schadenersatzrechtlicher Vorschriften wesentlichen Neuregelungen unterzogen. Während es bei Unfällen zwischen motorisierten Verkehrsteilnehmern im Rahmen der Haftungsverteilung weiterhin auf die Frage der Vermeidbarkeit des Verkehrsunfalls ankommt, haften Halter und Haftpflichtversicherer von Kraftfahrzeugen bei Verkehrsunfällen mit nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern (Fußgängern, Radfahrern oder Inlineskatern) nunmehr in jedem Fall, es sei denn ausnahmsweise hat "höhere Gewalt" zum Unfall geführt, was nahezu nie der Fall ist. Denkbar wäre ein Fall höherer Gewalt, wenn ein Autofahrer durch Blitzeinschlag oder Erdbeben das Lenkrad verreit und dabei einen Fußgänger überfährt. In allen anderen Fällen aber ist eine Haftung des Kraftfahrers gegenüber unmotorisierten Beteiligten selbst dann gegeben, wenn sich der Kraftfahrer wie ein "Idealfahrer" an alle Verkehrsregeln gehalten hat und das zum Unfall führende Ereignis - beispielsweise eine Ölspur auf der Fahrbahn - für ihn nicht erkennbar und daher unvermeidbar war. Gegebenenfalls ist aber ein Mitverschulden des nicht motorisierten Verkehrsteilnehmers zu berücksichtigen. Dieses kann bei erwachsenen Fußgängern oder Radfahrern unter Umständen auch so erheblich sein, dass sie den Schaden alleine tragen müssen.

Die Verantwortlichkeit von Kindern im motorisierten Straßenverkehr wurde durch das "Zweite Schadensrechtsänderungsgesetz" ebenfalls neu geregelt. Minderjährige, die das siebte, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet haben sind für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug fahrlässig verursachen, nicht verantwortlich. Läuft einem Autofahrer also ein Kind unter 10 Jahren aus Unachtsamkeit ins Auto, bleibt er, auch wenn der Unfall für ihn unvermeidbar war, auf seinem Schaden sitzen, sofern er nicht selbst vollkasko- bzw. unfallversichert ist. Andererseits muss der Autofahrer bzw. seine Kfz-Haftpflichtversicherung für den Schaden des unter zehnjährigen Kindes voll aufkommen, es sei denn, der Unfall kann ausnahmsweise auf "höhere Gewalt" zurückgeführt werden.

**Tipp:** Die Privilegierung von Kindern unter 10 Jahren gilt nur für Unfälle mit fahrenden Kraftfahrzeugen. Wird hingegen ein parkendes Fahrzeug beschädigt, kommt eine Haftung des unter 10-jährigen Kindes in Betracht, wenn es sein Fehlverhalten erkennen und sich entsprechend verhalten konnte. Ebenfalls greift das Haftungsprivileg nicht, wenn Kinder "vorsätzlich" handeln. Werfen unter 10-jährige Kinder also beispielsweise Steine von einer Autobahnbrücke auf fahrende Autos, so haften sie, wenn ein normal entwickelter Jugendlicher ihres Alters die Gefährlichkeit dieses Handelns hätte erkennen können.

Neu geregelt ist auch die Einbeziehung der Halter von Fahrzeuganhängern in die Haftung. Anlass dafür war die praktische Erfahrung, dass der Halter des Fahrzeugs und der Halter des Anhängers nicht selten auseinanderfallen und dem Geschädigten meist nur das Kennzeichen des Anhängers bekannt ist. Ansprüche gegen den Fahrzeughalter scheiterten in der Vergangenheit nicht selten daran, dass der Halter des Fahrzeugs diesen nicht zu nennen brauchte. Nunmehr ist der Halter des Anhängers, wozu übrigens auch ein Wohnwagen zählt, gleichfalls in der Pflicht für entstandene Sach- und Personenschäden zu haften, zumal er selbst unmittelbar zur Erhöhung der sogenannten Betriebsgefahr beiträgt. Der Geschädigte kann hier die Haftpflichtversicherung des Anhängers voll in Anspruch nehmen.